OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-200882/5/Wg**

Datum: **Linz, 16. Juni 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Ing. Mag. B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 27.10.2025, GZ: BHKI/925090009662/25, wegen Übertretung des Privatschulgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 44 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (belangte Behörde) lastet dem Beschwerdeführer (Bf) im bekämpften Straferkenntnis folgende Verwaltungsübertretung an:
„Datum/Zeit: 31.01.2025 bis 04.07.2025
Ort: C-Straße, Islamisches Kulturzentrum
Kirchdorf - Schülerheim
Sie haben es als Obmann und somit gem. § 9 VStG zur Vertretung nach außen berufenes Organ des Vereins Islamisches Kulturzentrum, zu verantworten, dass in D-Straße, eine nicht genehmigte Privatschule betrieben wird, obwohl die Errichtung einer Privatschule mindestens drei Monate vor der beabsichtigten Eröffnung der Schule unter Nachweis der Erfüllung der Bestimmungen des § 4 Abs. 1 oder 2, des § 5 Abs. 1 oder 2 und 4 (unbeschadet den Bestimmungen des § 5 Abs. 5) sowie des § 6, der zuständigen E__, anzuzeigen ist."
Der Bf habe dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt: *„§ 24 lit. a Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2001 i.V.m. § 7 Abs. 1 Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962*"
Die belangte Behörde verhängte über den Bf gemäß § 24 Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2001 eine Geldstrafe in der Höhe von 220 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 19 Stunden. Begründend führte die belangte Behörde aus, mit Schreiben der Bildungsdirektion Oberösterreich vom 14.04.2025 sei angezeigt worden, dass das F__ in C-Straße, eine nicht genehmigte Privatschule führt. Privatschulen seien Schulen, die von anderen als den gesetzlichen Schulerhaltern errichtet und erhalten werden. Die belangte Behörde stellte in der Begründung ergänzend fest, in der Einrichtung in C-Straße, seien 21 Personen mit Nebenwohnsitz gemeldet, 5 davon im schulpflichtigen Alter. Diese würden öffentliche Schulen besuchen. Weitere 4 hätten das 15. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet. Hinsichtlich dieser Personen habe kein Schulbesuch festgestellt werden können. Weitere 12 Personen seien bereits über 18 Jahre alt. Die Schule sei jedenfalls seit dem 31.01.2025 geführt worden. Drei Lehrerinnen seien dort tätig. Es bestehe ein fester Tagesplan. Dieser bestehe sowohl aus religiösen Elementen als auch aus Grammatik, Textlesen, Übersetzung, Schreibübung und Ausdruckslehre. Eine Anmeldung für diese Einrichtung erfolge über den Verein. In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, gemäß 735 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX.GP seien folgende Gesichtspunkte für die Beurteilung einer Einrichtung als Schule als maßgeblich anzusehen: Vermittlung geistiger Bildung, längere Dauer des Unterrichts, jugendliches Alter der unterrichteten Personen, Verfolgung erzieherischer Ziele neben dem Zweck der Unterweisung in Kenntnissen bestimmter Art. Ein erzieherisches Ziel sei dann gegeben, wenn außerdem mit der Erwerbung von Kenntnissen und Fertigkeiten an sich verbundenen Erziehungszielen die - die Festigung der charakterlichen Anlagen

der Schüler in sittlicher Hinsicht bezweckt wird. Diese Voraussetzungen würden im gegenständlichen Fall vorliegen, sodass der Bf das ihm angelastete Delikt in objektiver Hinsicht verwirklicht habe. Der Bf habe keine Umstände geltend gemacht, welche mangelndes Verschulden indizieren würde, sodass zumindest von fahrlässiger Tatbegehung auszugehen ist.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 25.11.2025. Der Bf stellt darin die Anträge, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG Oö.) möge den angefochtenen Bescheid aufheben und das Verfahren einstellen sowie eine mündliche Verhandlung durchführen. Begründend führt der Bf aus, Einrichtungen zur Ausbildung von Seelsorgern oder Priesterseminare seien keine Privatschulen. Solche Einrichtungen würden zu den inneren Angelegenheiten der Religionsgesellschaft (Art 15 Staatsgrundgesetz) gehören, für die dem Staat weder Gesetzgebungs- noch Vollziehungskompetenzen zukomme. Der F__ sei eine Einrichtung der Kultusgemeinde der F__ in Österreich Teil der I__ (J__), K-Straße. Sowohl die Einrichtung als auch die Kultusgemeinde seien Einrichtungen der I__, somit Teil einer Religionsgemeinschaft nach dem Islamgesetz. In der hier gegenständlichen Einrichtung würden Religionsdienerinnen nach einem von der Kultusgemeinde vorgegebenen Curriculum ausgebildet. Die Teilnehmerinnen seien entweder ausgeschult oder, sollte eine Schulpflicht bestehen, würden diese die öffentlichen Schulen besuchen. Allgemeinbildende Fächer (Deutsch, Mathematik, Englisch usw) würden in der Einrichtung der Kultusgemeinde nicht unterrichtet. Derartige Ausbildungen würden in öffentlichen Schulen erfolgen. Die vom Verein beschäftigten angestellten Seelsorgerinnen seien lediglich für die theologische Ausbildung zuständig. Die Unterstützung in den Schulfächern erfolge ausschließlich durch ehrenamtliche Vereinsmitglieder. Unter anderem die Tochter des Bf, welche Lehrerin an einer öffentlichen Volksschule sei, nehme sich immer wieder Zeit, um bei Hausübungen zu helfen oder auf Prüfungen und Schularbeiten zu lernen. Zum Beweis dieses Umstandes wurde die Einvernahme der Zeugin L__ beantragt. Zum Beweis dafür, dass es sich bei der hier gegenständlichen Einrichtung um eine Einrichtung der Kultusgemeinde handle und es sich bei der Tätigkeit der Einrichtung um eine innere Angelegenheit der Religionsgesellschaft handle, werde die amtswegige Einholung einer Stellungnahme des Kultusamtes beantragt.

I.3. Die belangte Behörde legte dem LVwG Oö. mit Schreiben vom 19.12.2025 Verfahrensakt und Beschwerde zur Entscheidung vor. Das LVwG Oö. führte am 5.3.2026 antragsgemäß eine öffentliche mündliche Verhandlung (ömV) durch.

II. Danach steht folgender Sachverhalt fest:

II.1. Der Bf verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von jedenfalls 1.500 Euro und ist für ein Kind sorgepflichtig. Der Bf ist seit 26.4.2023 Vorsitzender des Vereins „Islamisches Kulturzentrum Kirchdorf“ (in weiterer Folge: M__). Im

Vereinsregister ist er als Obmann des M__ eingetragen. (Angaben des Bf, Vereinsregister).

II.2. Das M__ wird nach außen von 2 Personen gemeinsam vertreten, die die Funktion des Vorsitzenden, des Kassiers oder des Sekretärs innehaben. In der Satzung des M__ wird unter der Überschrift „2. Zweck" ausgeführt:
„2.1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:
2.1.1. Die Förderung und Unterstützung der anerkannten Religionsgemeinschaft (I__), deren Kultusgemeinden und Einrichtungen
2.1.2. Die Pflege und Verbreitung der islamischen Kultur und Tradition
2.1.3. Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung
2.1.4. Schulische Bildung muslimischer Jugendlicher
2.1.5. Förderung des fried- und vertrauensvollen Zusammenlebens der Kulturen und Religionen"

Unter der Überschrift „3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes" wird in der Satzung ausgeführt:
„3.1. Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle und materielle Mittel erreicht werden.
3.1.1. die Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Ausschmückung von Moscheen, religiösen Internaten und Schülerheimen
…
3.1.3. Unterstützung der Kultusgemeinde bei der Ausbildung von Religionsdienern und Seelsorgern,
3.1.4. Unterstützung der Kultusgemeinde bei der Erteilung von Religionsunterricht
…
3.1.8. Errichtung, Erhaltung und Verwaltung von Internaten und Schülerheimen
…
3.1.14 Unterstützung der schulischen Bildung muslimischer Jugendlicher durch Abhaltung von Nachhilfe- und Förderunterricht
3.1.15. Organisation und Durchführung von Berufskursen, Sprachkursen und sonstigen Schulungen sowie Vergabe von Stipendien iSd § 40b BAO
3.1.16. Erwerb von Liegenschaften, Planung und Errichtung bzw Sanierung von Gebäuden, Moscheen, Heimen und anderen Einrichtungen, welche für die Zwecke des Vereins verwendet werden.
…" (Vereinssatzung)

II.3. Das an der Zustellanschrift des M__ befindliche Gebäude ist Eigentum des Vereins „Union Islamischer Kulturzentren in Österreich" (in weiterer Folge: J__) mit Sitz an der Adresse K-Straße (Angaben des Bf, Grundbuch).

II.4. Jedenfalls zum im Straferkenntnis genannten Zeitraum (31.1.2025 bis 4.7.2025) wurde im Gebäude C-Straße der „Ausbildungslehrgang für Islamische Theologie" der J__ angeboten (Angaben des Bf). Dem LVwG Oö. wurde das

Curriculum dieses Ausbildungslehrganges vorgelegt. Diesem Curriculum zufolge hat der Ausbildungslehrgang für Islamische Theologie die Absicht, islamische Seelsorger, Prediger und Vorbeter nach der sunnitischen Rechtsschule (Schwerpunkt hanafitische Rechsschule) für die Moscheen und Gebetsstätte auszubilden und werden die notwendigen Fähigkeiten und Fachwissen durch Vorlesungen, Seminare, Übungen und Praxiszeit vermittelt. Der Lehrgang gliedert sich in 5 Ausbildungsabschnitte und dauert in der Regel 5 Jahre (10 Semester). Der Ausbildungslehrgang umfasst sowohl religiöse Elemente als auch Grammatik, Textlesen, Übersetzung, Schreibübung und Ausdruckslehre (Beilage 1 der Beschwerde). Zum Verhältnis zwischen J__ und M__ ist festzustellen: Unterkunft, Lehrpersonal, Betreuung, Organisation, Abwicklung von Verträgen und ähnlichem vor Ort in der C-Straße ist Angelegenheit des M__. Die J__ ist grundsätzlich nur für die geistlich-theologischen Belange zuständig. Das M__ bezieht die theologischen Inhalte von der J__. Das M__ ist Dienstgeber des Imams, der Seelsorgerinnen/Betreuerinnen und Unterkunftgeber der Teilnehmer. Es wurden Zeugnisse des Imams und von Betreuerinnen über den Abschluss des Ausbildungslehrgangs für Islamische Theologie der J__ vorgelegt (Angaben des Bf, Beschäftigtenstand lt ÖGK per 24.11.2025 Beilage 2, Abschlusszeugnisse Beilagen 3, 4, 5, 6, 7, 8 der Beschwerde).

II.5. Bei der Kontrolle der Bildungsdirektion am 31.1.2025 wurde in der Einrichtung ein Aushang vorgefunden. Der Beschwerde ist eine Übersetzung mit folgendem Wortlaut angeschlossen:

Prüfungsvorbereitung – Tagesprogramm

07:00 Aufstehen
07:10–08:15 Morgengebet, Ḥatim (Sura Ichlas wird 1000 mal gelesen), Meditation
08:15–08:35 Frühstück
08:45–09:30 Lesen des Koran
09:30–09:45 Duha- Gebet (ein freiwilliges praktisches Bittgebet, welches den Zweck hat, für die Mühen des Lebens um Segen und Belohnung zu bitten)
09:45–10:30 Lesen von arabischen Textstellen (arabisches Gramatikbuch) (İbare)
10:30–11:30 Hüküm – (auswendig lernen von wichtigen Sätzen des Themas „Verb" (auf Arabisch „Fiil"))
11:30–12:00 Definitionen 1 auswendig lernen (Ta'rîf 1)
12:00–12:30 Pause
12:30–13:10 Kiraat 1 (Koran Rezitation)
13:10–14:00 Mittagsgebet, Essen, Bedarfspause
14:00–15:15 Hüküm – auswendig lernen von wichtigen Sätzen des Themas „Mebnî" (Mebnî ist ein Kapitel des arabisch-sprachwissenschaftlichen Buches Nahw- Kafiye), Nachmittagsgebet
15:15–15:45 arabischer und osmanischer Schreibunterricht (Kitâbet)
15:45–16:00 Gesprächsrunde, Persönlichkeitsbildung
16:00–16:45 Pause
16:45–18:00 Abendgebet, Kiraat 2 (Koran Rezitation)
18:00–18:45 Wortzusammensetzung (Kelime Terkip)
18:45–20:00 Ḥatim, Essen, Nachtgebet
20:00–20:45 Hüküm – auswendig lernen von wichtigen Sätzen des Themas „Harf" (Buchstaben)
20:45–21:15 Definitionen 2 auswendig lernen (Muğreb)
21:15–22:15 Nachholzeit / Rechtsregeln (Muğreb)
22:15–23:00 Reinigung, Bedarfspause
23:00 Ruhe / Schlaf

(Beilage 10 der Beschwerde). Laut den Angaben des Bf in der ömV handelt es sich bei diesem Tagesablauf um eine Orientierungshilfe und entscheiden die untergebrachten Jugendlichen freiwillig, ob sie sich an diesem Tagesablauf beteiligen.

II.6. Schulpflichtige Teilnehmer besuchen lt Beschwerde öffentliche Schulen. Es wurden Schulbesuchsbestätigungen minderjähriger Teilnehmer, die nicht mehr schulpflichtig sind, vorgelegt (Beilagen 11, 12 und 13 der Beschwerde).

II.7. Die angestellten Seelsorgerinnen des M__ sind lediglich für die theologische Ausbildung zuständig. Die Unterstützung in den Schulfächern erfolgt ausschließlich durch ehrenamtliche Vereinsmitglieder. Unter anderem die Tochter des Bf, welche Lehrerin an einer öffentlichen Volksschule ist, nimmt sich immer wieder Zeit, um bei Hausübungen zu helfen oder für Prüfungen und Schularbeiten zu lernen (Angaben des Bf, Zeugnis Beilage 10 der Beschwerde).

II.8. Die Einrichtung (Wohn- und Betreuungseinrichtung mit Ausbildungslehrgang für Islamische Theologie) wurde im verfahrensgegenständlichen Zeitraum betrieben, ohne dass das M__ die Eröffnung der Bildungsdirektion Oberösterreich zuvor angezeigt hat (Tagesplan Beilage 10, Beschäftigtenstand Beilage 2 der Beschwerde).

II.9. Auf die Frage, wieso das M__ vor Aufnahme der Tätigkeit in dieser Einrichtung mit der Gemeinde oder der Bildungsdirektion keinen Kontakt aufgenommen habe, gab der Bf in der ömV an, dass die kurzfristigen Unterkünfte während der Semesterferien oder ähnlichem bei der Gemeinde nicht gemeldet worden seien. Seitdem sie aber die Ausbildung laut Curriculum der J__ anbieten, hätten sie sehr wohl immer eine ordnungsgemäße Meldung der Jugendlichen bei der Gemeinde durchgeführt.

III. Beweiswürdigung:

III.1. In der Sache selbst ergeben sich die Feststellungen aus den jeweils angeführten Beweismitteln. Grundkonzept und Organisation des angebotenen Lehrgangs sowie das Verhältnis zwischen M__ und J__ wurden vom Bf im Einklang mit den vorliegenden Urkunden anschaulich beschrieben. Die in der Beilage 2 der Beschwerde genannten Dienstnehmer wurden teilweise bereits im angelasteten Tatzeitraum beschäftigt. Dass SchülerInnen untergebracht waren, ist unstrittig und belegt in Verbindung mit dem am 31.1.2025 vorgefundenen Tagesprogramm, dass die Einrichtung (Wohn- und Betreuungseinrichtung mit Ausbildungslehrgang für Islamische Theologie) bereits betrieben wurde. Die vorhandenen Beweismittel reichen daher aus, um die relevanten Feststellungen (II) treffen zu können. Widersprüche zu den von der belangten Behörde hervorgehobenen Beweismitteln (Anzeige der Bildungsdirektion Oö., Auszüge Melderegister, Niederschrift über die Einvernahme der P__ und der Q__, Stellungnahme R__ und Q__ vom 10.6.2025, gemeinsame Stellungnahme der T__, U__, V__, W__, P__, Y__) sind nicht erkennbar, weshalb darauf nicht weiter eingegangen werden musste.

III.2. Auf die Frage, ob es sich dabei um eine innere Angelegenheit der Religionsgemeinschaft oder um eine Privatschule iSd Privatschulgesetzes handelt, ist bei der rechtlichen Beurteilung einzugehen. Die Einholung der beantragten Stellungnahme des Kultusamtes ist zur Klärung dieser Rechtsfrage nicht erforderlich.

III.3. Von der beantragten Einvernahme der Tochter des Bf wurde abgesehen, weil zu dem in der Beschwerde genannten Beweisthema bereits auf Grund der Aussage des Bf die begehrte Feststellung getroffen werden konnte (Pkt II.7.).

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zu den maßgeblichen Rechtsvorschriften des Privatschulgesetzes (PrivSchG) in der im Tatzeitraum geltenden Fassung (BGBl. Nr. 244/1962 idF BGBl. I Nr. 75/2001):

§§ 1, 2, 7 und 24 lit a PrivSchG lauten:

§ 1. Geltungsbereich.

Dieses Bundesgesetz regelt die Errichtung und Führung von Privatschulen – mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Schulen – sowie die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes und die Gewährung von Subventionen an solche Privatschulen.

§ 2. Begriffsbestimmungen.

(1) Schulen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Einrichtungen, in denen eine Mehrzahl von Schülern gemeinsam nach einem festen Lehrplan unterrichtet wird, wenn im Zusammenhang mit der Vermittlung von allgemeinbildenden oder berufsbildenden Kenntnissen und Fertigkeiten ein erzieherisches Ziel angestrebt wird.

(2) Ein erzieherisches Ziel ist gegeben, wenn außer den mit der Erwerbung von Kenntnissen und Fertigkeiten an sich verbundenen Erziehungszielen die Festigung der charakterlichen Anlagen der Schüler in sittlicher Hinsicht bezweckt wird.

(3) Privatschulen sind Schulen, die von anderen als den gesetzlichen Schulerhaltern errichtet und erhalten werden (Artikel 14 Abs. 6 und 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215).

(4) Eine Lehrbefähigung im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt bei Erfüllung der für ein öffentlich-rechtliches oder ein privatrechtliches Dienstverhältnis erforderlichen besonderen Ernennungs- bzw. Anstellungserfordernisse vor.

§ 7. Anzeige und Untersagung der Errichtung.

(1) Die Errichtung einer Privatschule ist der zuständigen Schulbehörde mindestens drei Monate vor der beabsichtigten Eröffnung der Schule unter Nachweis der Erfüllung der Bestimmungen des § 4 Abs. 1 oder 2, des § 5 Abs. 1 oder 2 und 4 (unbeschadet der Bestimmung des § 5 Abs. 5) sowie des § 6 anzuzeigen.

(2) Die zuständige Schulbehörde hat die Errichtung der Schule binnen zwei Monaten ab dem Zeitpunkt der Einbringung der Anzeige zu untersagen, wenn die im Abs. 1 angeführten Bestimmungen nicht erfüllt sind. Wird die Errichtung der Schule innerhalb dieser Frist nicht untersagt, so kann sie eröffnet werden.

§ 24 lit a PrivSchG lautet:

Wer entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes

a) eine Privatschule ohne Anzeige oder nach Untersagung der Errichtung eröffnet; oder nach Entzug oder Erlöschen des Rechtes zur Führung einer Privatschule diese weiterführt;

…

begeht, wenn die Tat nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften strenger zu bestrafen ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2 180 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.

IV.2. Der Bf bezieht sich auf das Erkenntnis des VwGH vom 31.1.2005, GZ 2002/10/0015. Die Voraussetzung für die Aufnahme an der im Erkenntnis des VwGH vom 31.1.2005 erwähnten Lehranstalt für islamische Bildung war der positive Abschluss der 8. Schulstufe. Mittlerweile besteht nach der Schulpflicht bis

zur Vollendung des 18. Lebensjahres eine Ausbildungspflicht (§ 3 Abs 1 des Ausbildungspflichtgesetzes, BGBl I Nr 62/2016). Daher ist das festgestellte, an schul- und ausbildungspflichtige Minderjährige gerichtete, Bildungsangebot der hier zu beurteilenden Einrichtung nicht als rein innere Angelegenheit einer gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft anzusehen. Abgesehen davon wird die Einrichtung weder von der J__ noch einer gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft betrieben. Unterkunft, Lehrpersonal, Betreuung, Organisation, Abwicklung von Verträgen und ähnlichem vor Ort sind schließlich Angelegenheit des M__.

IV.3. Das im festgestellten Ausbildungslehrgang für Islamische Theologie verfolgte erzieherische Ziel wird bei schul- und ausbildungspflichtigen Minderjährigen schon begrifflich im engen Zusammenhang mit der Vermittlung von allgemeinbildenden oder berufsbildenden Kenntnissen angestrebt. Dies auch dann, wenn neben dieser Ausbildung der Besuch einer öffentlichen Schule möglich sein soll. Es wurde daher einerseits eine Wohn- und Betreuungseinrichtung (Schülerheim) betrieben. Andererseits handelt es sich auch um eine Schule iSd. PrivSchG, da eine anstaltliche Organisationsform (Schulräume, Lehrpersonal/Betreuerinnen, ein Organisationsplan) vorliegt (vgl VwGH Ra 2021/10/0123). Das Curriculum ist als Lehrplan anzusehen. Es umfasst - wie die belangte Behörde zutreffend ausführt - sowohl religiöse Elemente als auch Grammatik, Textlesen, Übersetzung, Schreibübung und Ausdruckslehre. Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt (Pkt II.4.) trägt das M__ vor Ort die Verantwortung und ist als Schulerhalter anzusehen. Der Umstand, dass die J__ Grundeigentümerin ist und das Curriculum (Lehrplan) erstellt hat, ändert daran nichts. Das M__ hätte die Errichtung der Privatschule gemäß § 7 Abs 1 PrivSchG der Bildungsdirektion Oö anzeigen müssen. Die Privatschule wurde im verfahrensgegenständlichen Zeitraum ohne vorangegangene Anzeige des M__ eröffnet. Da der Bf als Vorsitzender dem nach außen zur Vertretung berufenen Personenkreis angehört, ist er gemäß § 9 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) für die im Straferkenntnis angelastete Verwaltungsübertretung des § 24 lit a PrivSchG strafrechtlich verantwortlich.

IV.4. Zur Strafbarkeit genügt gemäß § 5 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) fahrlässiges Verhalten. Der Tatbestand des § 24 lit a PrivSchG setzt weder den Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr voraus. Fahrlässigkeit ist in einem solchen Fall gemäß § 5 Abs 1 VStG ohne weiteres anzunehmen, wenn der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Gemäß § 5 Abs. 2 VStG entschuldigt die Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift den Täter nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschriften nicht einsehen konnte. Die Unkenntnis des Gesetzes, wie auch eine irrige Gesetzesauslegung, müssen somit unverschuldet sein. Die bloße Argumentation mit einer - allenfalls sogar plausiblen - Rechtsauffassung allein vermag ein Verschulden am objektiv unterlaufenen Rechtsirrtum nicht

auszuschließen. Es bedarf vielmehr einer Objektivierung durch geeignete Erkundigungen bei der zuständigen Stelle; wer dies verabsäumt, trägt das Risiko des Rechtsirrtums (VwGH Ra 2024/07/0151). Da sich der Bf vor der Eröffnung der Privatschule nicht bei der Bildungsdirektion Oö. als zuständiger Behörde erkundigt hat, unterliegt er einem verschuldeten Rechtsirrtum. Da er kein fehlendes Verschulden glaubhaft gemacht hat, war gemäß § 5 Abs 1 VStG von Fahrlässigkeit auszugehen.

IV.5. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Der Milderungsgrund der Unbescholtenheit kam aufgrund vorhandener, wenn auch nicht einschlägiger, verkehrsrechtlicher Verwaltungsübertretungen nicht in Betracht. Erschwerend war kein Umstand. Die im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens verhängte Strafe ist tat- und schuldangemessen und auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung nichts entgegen. Sie ist auch den Einkommensverhältnissen und persönlichen Verhältnissen des Bf angemessen. Im Ergebnis war die Beschwerde somit als unbegründet abzuweisen. Bei diesem Ergebnis ist für das Beschwerdeverfahren ein Kostenbeitrag in der Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellte. Die Rechtslage ist durch die angeführte Rechtsprechung des VwGH (Ra 2021/10/0123, Ra 2024/07/0151) geklärt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist

schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl